

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 3/2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veröffentlichungen dieser Ausgabe aus dem **III. Quartal 2020** haben ihren Schwerpunkt im Zollrecht.

Seit geraumer Zeit wird die Verzinsung nach der AO und insbesondere die Verfassungsmäßigkeit eines Zinssatzes von 6 % p.a. (§ 238 AO) in Zeiten eines verfestigten Niedrigzinsniveaus stark diskutiert. Weniger im Fokus steht der vom EuGH entwickelte und unmittelbar aus dem Unionsrecht abgeleitete Anspruch auf Zinsen für Zahlungen, die aufgrund von später wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht für ungültig oder nichtig erklärter Normen erfolgt sind. Der u.a. für Verbrauchsteuern, Zölle und Marktordnungsrecht zuständige 4. Senat hat nun in drei Verfahren den EuGH im Wege des **Vorabentscheidungsersuchens** angerufen zu der Frage, ob der für Rechtssetzungsfehler entwickelte **unionsrechtliche Zinsanspruch** auch auf Verwaltungsentscheidungen ausgedehnt werden kann, die unter Verstoß gegen Unionsrecht ergangen sind, also wenn Rechtsanwendungsfehler betroffen sind.

Es folgen sodann weitere leitsatzartig vorgestellte Entscheidungen des Finanzgerichts.

„Drei Fragen an“

am Ende des Newsletters beantwortet in dieser Ausgabe **Tina Schumann**, Leiterin Konzernsteuern / Vice President Corporate Taxes der Deutsche Lufthansa AG.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. Dezember 2020**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

EuGH-Vorlagen zum Umfang des unionsrechtlichen Zinsanspruchs

Nach der gefestigten Rechtsprechung des EuGH besteht eine unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedsstaaten, zu erstattende Beträge ab dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung zu verzinsen, wenn Einfuhr- oder andere Abgaben unter Verstoß gegen Unionsrecht erhoben worden sind (zuletzt EuGH vom 18. Januar 2017, Wortmann, C-365/15, ebenso z.B. vom 27. September 2012, Zuckerfabrik Jülich, C-113/10; vom 18.4.2013, Rimie, C-565/11). Sämtliche Entscheidungen betrafen einen Ausgleich für Zahlungen, die aufgrund eines Verstoßes gegen das Unionsrecht für ungültig oder nichtig erklärter Normen erfolgt waren, mithin auf einem *Rechtssetzungsfehler* beruhten.

In den drei Vorabentscheidungsverfahren des 4. Senats geht es dagegen um Folgen von *Rechtsanwendungsfehlern*. Dem geltend gemachten Zinsanspruch liegt in dem Verfahren 4 K 67/18 eine Entscheidung zugrunde, mit der das Hauptzollamt zu Unrecht Einfuhrabgaben nacherhoben hatte, weil es Ware fehlerhaft einer Position der Kombinierten Nomenklatur zugeordnet hatte. In der Sache 4 K 56/18 hatte das Hauptzollamt eine Unterposition der Kombinierten Nomenklatur falsch ausgelegt und zu Unrecht die Gewährung von Ausfuhrerstattungen verweigert und überdies eine Sanktion wegen vermeintlich überhöhter Beantragung von Ausfuhrerstattung verhängt. In dem Verfahren 4 K 14/20 hatte die Behörde schließlich einen fehlerhaften Sachverhalt zugrunde gelegt. Nach nationalem Recht kam eine Verzinsung der Erstattungsansprüche jeweils nur für Zeiten der Rechtshängigkeit nach § 236 AO in Betracht.

Der EuGH wird nun darüber zu befinden haben, ob seine Rechtsprechung zum unionsrechtlichen Zinsanspruch auch auf Einzelfallentscheidungen von Verwaltungsbehörden auszudehnen ist. Die bisherige Rechtsprechung beruht im Kern auf der Überlegung, dass die Wirkungen von Handlungen der Union bzw. der Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht fortbestehen sollen, sofern der Gerichtshof diese Handlungen wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht für ungültig oder nichtig erklärt (arg. e contrario Art. 264 UAbs. 2 AEUV). In Konsequenz dieser Erwägungen soll der Einzelne nicht nur einen Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht erhobenen Abgaben, sondern auch der Beträge haben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Abgaben an den Mitgliedstaat gezahlt oder einbehalten worden sind, worunter auch die Einbußen aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Geldbeträgen fallen sollen. Der Zustand soll wiederhergestellt werden, der bestanden hätte, wenn der Rechtsakt zur Durchführung der später für ungültig oder nichtig erklärten Unionsverordnung bzw. zur Umsetzung des mit dem Unionsrecht unvereinbaren mitgliedstaatlichen Steuergesetzes nicht erlassen worden wäre.

Aus Sicht des betroffenen Steuerpflichtigen dürfte es letztlich keinen Unterschied machen, ob seine Einbußen auf einem später für unionsrechtswidrig erklärten Rechtsetzungsakt oder auf einer Einzelfallentscheidung beruhen, die unter Missachtung von Unionsrecht ergangen ist.

Im Einzelnen geht es um folgende Vorlagefragen:

Ist ein Verstoß gegen das Unionsrecht als Voraussetzung des vom EuGH entwickelten unionsrechtlichen Zinsanspruchs auch gegeben, wenn eine mitgliedstaatliche Behörde eine Abgabe unter Anwendung des Unionsrechts festsetzt, ein mitgliedstaatliches Gericht jedoch später feststellt, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe nicht vorliegen?

Beschluss vom 1.9.2020 ([4 K 14/20](#)), EuGH C-419/20.

Ist ein Verstoß gegen das Unionsrecht als Voraussetzung des vom EuGH entwickelten unionsrechtlichen Zinsanspruchs auch gegeben, wenn eine mitgliedstaatliche Behörde eine

Abgabe unter Verletzung rechtsgültiger Vorschriften des Unionsrechts festsetzt und ein mitgliedstaatliches Gericht diesen Verstoß gegen das Unionsrecht feststellt?

Beschluss vom 1.9.2020 ([4 K 67/18](#)), EuGH C-427/20.

1. Besteht die unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten, unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobene Abgaben zuzüglich Zinsen zu erstatten, auch in Fällen, in denen der Grund für die Erstattung nicht ein vom EuGH Verstoß der Rechtsgrundlage gegen das Unionsrecht, sondern eine vom Gerichtshof getroffene Auslegung einer (Unter-)Position der Kombinierten Nomenklatur ist?

2. Sind die Grundsätze des vom EuGH entwickelten unionsrechtlichen Zinsanspruchs auch auf die Zahlung von Ausfuhrerstattungen, die die mitgliedstaatliche Behörde unter Verstoß gegen das Unionsrecht verweigert hat, übertragbar?

Beschluss vom 20.8.2020 ([4 K 56/18](#)), EuGH C-415/20.

Weitere Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung

Wird eine Abgabenfestsetzung (Antidumpingzoll) später aufgehoben, sind **Säumniszuschläge nur zu erlassen bzw. zu erstatten**, wenn der Abgabepflichtige alles getan hat, die Aussetzung der Vollziehung (AdV) des Abgabenbescheides zu erreichen. Dies erfordert, sofern die Verwaltung AdV gegen Sicherheitsleistung gewährt hat, dass der Abgabepflichtige entweder die Sicherheitsleistung auch tatsächlich erbringt oder darlegt und glaubhaft macht, dass nach Art. 244 UAbs. 3 Satz 2 ZK die Sicherheitsleistung nicht gefordert zu werden braucht.

Urteil vom 4.6.2020 ([4 K 136/17](#)), rechtskräftig.

Die **objektive Beweislast** (Feststellungslast) für die tatsächlichen Voraussetzungen einer Änderung gemäß **§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO** trägt grundsätzlich das Finanzamt. Die Beweislast dafür, dass dem für die Veranlagung zuständigen Sachbearbeiter ausnahmsweise auch nicht aktenkundige Tatsachen dienstlich bekannt waren, nach dem Inhalt der zu bearbeitenden Steuererklärung als bekannt zuzurechnen sind oder aufgrund der Verletzung der Ermittlungspflicht hätten bekannt sein müssen, trägt jedoch der Steuerpflichtige.

Urteil vom 15.6.2020 ([2 K 6/17](#)), rechtskräftig.

Bewertungsgesetz

1. Der **Wert der Bereicherung bei der gemischten Schenkung** ist unter Berücksichtigung des Steuerwerts des übertragenen Gegenstands unter Abzug des Kapitalwerts der Leistungs- und Nutzungs-/Duldungsauflagen zu ermitteln. Eine Differenzierung nach Leistungsauflagen einerseits und Nutzungs-/Duldungsauflagen andererseits ist nicht erforderlich.

2. Nicht nur bei der Ermittlung des Kapitalwerts von Nutzungs-/Duldungsauflagen, sondern auch bei Leistungsauflagen ist eine Kürzung nach § 14 Abs. 2 BewG vorzunehmen.

Urteil vom 27.5.2020 ([3 K 122/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH II B 44/20.

Energiesteuer

1. Die **Steuerentlastung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG** erstreckt sich in unionsrechtskonformer Auslegung nur auf den Kraftstoffverbrauch, der im unmittelbaren, untrennbaren, der Sache innewohnenden Zusammenhang mit der Bewegung bzw. Fahrt des Schiffs steht. Dies ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Verbrauch völlig unabhängig vom Schiffsantrieb entsteht.

2. Die Antragsfrist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 EnergieStV betreffend im Jahr 2016 verbrauchten Kraftstoff verlängerte sich im vorliegenden Fall der Nachversteuerung im Jahr 2017 gemäß

§ 96 Abs. 2 Satz 4 EnergieStV auf den 31.12.2018. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass § 96 Abs. 2 Satz 4 EnergieStV mit Wirkung zum 1.1.2018 aufgehoben wurde.

3. Deshalb kann offenbleiben, ob die EuGH-Rechtsprechung zum unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dahingehend zu verstehen sein kann, dass der Antragsfrist des § 96 Abs. 2 Satz 3 EnergieStV keine die Entlastung ausschließende Wirkung mehr zukommen darf.

4. Im Falle der nachträglichen Besteuerung von nachweislich unversteuert bezogener Ware gilt das Energieerzeugnis nicht bereits mit seiner Verwendung als nachweislich versteuert gemäß § 52 Abs. 1 EnergieStG. Entsprechend beginnt der Lauf der Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO erst mit der Bekanntgabe der nachträglichen Steuerfestsetzung, § 170 Abs. 1 AO i.V.m. § 155 Abs. 4 AO. (Parallelentscheidung zu 4 K 113/18).

Urteil vom 22.5.2020 ([4 K 85/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 26/20.

1. Die steuerbefreite Verwendung von **Bunkerdiesel zum Betrieb eines Hopperbaggers** bedarf des Vorliegens einer Einzelerlaubnis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 EnergieStG. Die allgemeine Erlaubnis nach § 55 EnergieStV gilt gemäß Nr. 3, 3.1 der Anlage 1 zur EnergieStV wegen der Einreihung des Hopperbaggers in Position 8905 KN nicht.

2. Das EnergieStG schließt die Steuerbefreiung mithin aufgrund eines Verstoßes gegen Formvorschriften aus. Angesichts der parallel bestehenden Möglichkeit der Steuerentlastung nach § 52 EnergieStG liegt indes kein Verstoß gegen den unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor. (Parallelentscheidung zu 4 K 85/19).

Urteil vom 22.5.2020 ([4 K 113/18](#)), rechtskräftig.

1. Die steuerbefreite Verwendung von **Dieselmotorkraftstoff zum Betrieb eines Hopperbaggers** bedarf des Vorliegens einer Einzelerlaubnis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 EnergieStG. Die allgemeine Erlaubnis nach § 55 EnergieStV gilt gemäß Nr. 3, 3.1 der Anlage 1 zur EnergieStV wegen der Einreihung des Hopperbaggers in Position 8905 KN nicht.

2. Das EnergieStG schließt die Steuerbefreiung mithin aufgrund eines Verstoßes gegen Formvorschriften aus. Angesichts der parallel bestehenden Möglichkeit der Steuerentlastung nach § 52 EnergieStG liegt indes kein Verstoß gegen den unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor. (s.a. 4 K 113/17 und 4 K 85/19).

Urteil vom 22.6.2020 ([4 K 144/17](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 36/20.

Einkommensteuer

Für die Bewertung von **im Anlagevermögen befindlichen Goldvorräten** ist auf den Börsenkurs zum Bilanzstichtag abzustellen.

Urteil vom 3.6.2020 ([5 K 20/19](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH XI B 32/20.

Prozessrecht

Werden **fristwahrende Schriftsätze elektronisch** über das besondere Anwaltspostfach **übermittelt**, so erfordert eine wirksame Kontrolle Maßnahmen, die hinreichend sicherstellen, dass die richtigen Dokumente dem richtigen (= zuständigen) Gericht übermittelt werden.

Urteil vom 25.5.2020 ([4 K 102/19](#)), rechtskräftig.

Zollrecht

Es besteht kein Anspruch auf **Korrektur einer Zollanmeldung**, um die Voraussetzungen von Art. 220 Abs. 2 Buchst. b ZK -Einhaltung aller geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung-nachträglich herzustellen, wenn bereits eine Nacherhebung stattgefunden hat, in der statt der Angaben, deren Berichtigung beantragt wird, bereits die zutreffenden Angaben zugrunde gelegt worden sind.

Urteil vom 6.5.2020 ([4 K 8/16](#)), rechtskräftig.

1. Das Tatbestandsmerkmal „Einhaltung aller geltenden Vorschriften über die **Zollanmeldung**“ in Art. 220 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 1 ZK ist nicht auf irrtumskausale Verstöße beschränkt.

2. **Verstöße, die sich unter keinem denkbaren Gesichtspunkt auf die Höhe der Einfuhrabgaben auswirken** können, stehen der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Einhaltung aller geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung“ in Art. 220 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 1 ZK nicht entgegen.

Urteil vom 6.5.2020 ([4 K 34/15](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 68/20.

1. Das Tatbestandsmerkmal „Einhaltung aller geltenden Vorschriften über die **Zollanmeldung**“ in Art. 220 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 1 ZK ist nicht auf irrtumskausale Verstöße beschränkt.

2. Verstöße, die sich unter keinem denkbaren Gesichtspunkt auf die Höhe der Einfuhrabgaben auswirken können, stehen der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Einhaltung aller geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung“ in Art. 220 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 1 ZK nicht entgegen.

3. Verstöße gegen einfuhrumsatzsteuerrechtliche Vorschriften - im Streitfall die Angabe des Verfahrenscode 42 statt 40 bei der Zollanmeldung - stehen der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Einhaltung aller geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung“ in Art. 220 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 1 ZK nicht entgegen.

Urteil vom 6.5.2020 ([4 K 116/15](#)), rechtskräftig.

Zolltarifrecht

1. Eine den "**Unterlegscheiben ähnliche Ware**" der Unterposition 7318 2900 der Kombinierten Nomenklatur muss einerseits einer Unterlegscheibe (Unterposition 7218 2200 der Kombinierten Nomenklatur) ähnlich sein und andererseits Merkmale aufweisen, die sie von diesen Unterlegscheiben unterscheidet.

2. Die Einreihung in die Unterposition 7318 2900 der Kombinierten Nomenklatur setzt voraus, dass die Ware eine Funktion erfüllt, die über die in der Erläuterung E) zur Position 7318 HS genannten Funktionen hinausgeht und dass diese zusätzliche Funktion in den objektiven Wareneigenschaften sichtbar ist.

Urteil vom 8.5.2020 ([4 K 195/16](#)), rechtskräftig.

Waschtische und Waschbecken aus einem im Mineralgussverfahren hergestellten Verbundstoff aus ca. 45-50 GHT Kunststoffharzen (Acrylpolymeren) und ca. 50-55 GHT mineralischen Stoffen (Kalziumkarbonat) werden nach der AV 3 b) der Kombinierten Nomenklatur nach dem Bestandteil eingereiht, der der Ware ihren wesentlichen Charakter verleiht. Dies ist bei den in Rede stehenden Waren der Kunststoff, weil er maßgeblich für die Formgebung und die Wareneigenschaften verantwortlich ist.

Urteil vom 29.6.2020 ([4 K 235/16](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 96/20.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass die neue Justizsenatorin Anna Gallina am 20. August ihren Antrittsbesuch im Gericht gemacht hat? Sie signalisierte u.a., dass sie sich besonders für eine zügige Rechtsschutzgewährung einsetzen werde.
- ▶ dass der Präsident des Finanzgerichts Hamburg, Christoph Schoenfeld, von der Bürgerschaft erneut zum Vizepräsidenten des Hamburgischen Verfassungsgericht gewählt worden ist?

- ▶ dass im September wieder ein Gruppenpraktikum für angehende Juristen stattgefunden hat? Zwölf Studenten der Rechtswissenschaften nahmen an mündlichen Verhandlungen und Erörterungsterminen teil und erhielten einen Einblick in die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche des Finanzgerichts.
- ▶ dass seit September auch wieder ein Vorbereitungskurs Steuerrecht für das zweite Staatsexamen im Finanzgericht stattfindet?

Zum guten Schluss drei Fragen an.....

Tina Schumann, Leiterin Konzernsteuern / Vice President Corporate Taxes der Deutsche Lufthansa AG

Können durch Corona bedrängte Unternehmen durch das Steuerrecht gerettet werden?

▶ Nein, der Zweck des Steuerrechts ist die Einnahmeerzielung des Staates und seiner Gebietskörperschaften. Das Steuerrecht dient nicht dazu, Unternehmen zu retten; allerdings sollte es Notlagen auch nicht verschärfen (siehe dazu unten). In gewissen Grenzen kann (und sollte!) die Anwendung des geltenden Steuerrechts unterstützende Wirkung entfalten, so z.B. bei Anpassungen der Vorauszahlungsbescheide für das laufende Kalenderjahr 2020 für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer oder durch Stundung fälliger Steuerbeträge. Das geschieht in der Praxis regelmäßig und derzeit auch mit einer geringen „Prüfungshürde“. Für die Unternehmen stellt das eine äußerst wirksame Liquiditätshilfe dar. Auch durch aktuelle Gesetzesinitiativen werden die Unternehmen entlastet, als Beispiel sei hier die Einführung degressiven Afa genannt. Grenzen in der Unterstützungswirkung sind dem Steuerrecht jedoch dann gesetzt, wenn Unternehmen aufgrund massiver Nachfrageeinbrüche in der Ausübung ihrer operativen Tätigkeit faktisch gehindert sind.

War die Anhebung der Steuersätze der Luftverkehrsteuer um bis zu 75% ab 1. April 2020 vor dem Hintergrund der heraufziehenden Corona-Krise ein Fehler?

▶ Fairerweise sei an dieser Stelle gesagt, dass der Beschluss zur Erhöhung der Luftverkehrsteuer bereits in 2019 und damit zu einem Zeitpunkt vor dem Corona-Ausbruch gefasst wurde. Als betroffenes Unternehmen hätte sich Lufthansa natürlich gewünscht, dass die Maßnahme unterblieben wäre. Denn die Erhöhung der Luftverkehrsteuer ist nichts anderes als eine Preiserhöhung für das von uns angebotene Produkt. Da der Markt zum 1. April 2020 jedoch nahezu zum Erliegen gekommen ist und sich bis heute nicht nennenswert hat erholen können, spielt die Anhebung derzeit nur eine sehr untergeordnete Rolle. Wir erwarten, dass die Luftfahrtunternehmen die Luftverkehrsteuer letztendlich nicht zu 100 Prozent an die Kunden werden weitergeben können, dafür ist die Preissituation zu angespannt. Einen gewissen Effekt auf die Gewinnmarge wird es daher tatsächlich zu beklagen geben.

Bedarf es einer grundlegenden Neugestaltung der Verlustberücksichtigung gerade mit Blick auf die pandemiebedingten Verwerfungen?

▶ Die Frage möchte ich klar bejahen. Seit Einführung der Mindestbesteuerung ist diese zu Recht kritisiert worden. Der Gesetzgeber rückt damit ab vom Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit, in Zeiten der Pandemie kann dies eine existenzbedrohende finale Substanzbesteuerung zur Folge haben. Dies gilt umso mehr, als der zeitlich und betragsmäßig stark limitierte Verlustrücktrag diesen Namen kaum mehr verdient. Wir würden uns eine deutliche Ausdehnung der Verlustrücktragsregelungen oder zumindest eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Mindestbesteuerung wünschen. Gerade an dieser Stelle könnte der Staat einen sehr wirksamen Beitrag zur Unterstützung der Unternehmen leisten, ohne dass er – in Summe betrachtet – zusätzliche Mittel aufwenden müsste. Natürlich wird die Haushaltspolitik in Bund und Ländern hier mitreden wollen und müssen, auch muss eine ausreichende

Finanzierung der Kommunen sichergestellt bleiben. Schlussendlich käme eine Neugestaltung der Verlustberücksichtigung aber allen Beteiligten zugute.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,

Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,

E-Mail: corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de.